



SICHERER ORT KIRCHE

Eine Initiative für den
Schutz von Kindern, Jugendlichen und
hilfebedürftigen Erwachsenen.

Kultur der Achtsamkeit

Interventionsplan

Partizipation
von Kindern,
Jugendlichen

bzw. von
schutz-oder
hilfebe-
dürftigen
Erwachsenen

Qualitäts-
management

Beratungs-
und
Beschwerde-
wege

Personal-
auswahl und
-entwicklung/
Aus- und
Fortbildung

Erweitertes
Führungs-
zeugnis

Nachhaltige
Aufarbeitung

Verhaltens-
kodex und
Selbstauss-
kunftserklärung

Analyse
des eigenen
Arbeits-
feldes:

Schutz- und
Risiko-
faktoren

Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Inhalt

1. Was ist der Verhaltenskodex?	4-9
2. Wie sieht die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz aus?	10-17
2.1. Wie viel und in welcher Form ist Körperkontakt angemessen?	11
2.2. Auf welche Sprache und Wortwahl sollte geachtet werden?	12
2.3. Was sollte beim Umgang mit und der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken beachtet werden?	13
2.4. Welche Beachtung braucht Intimsphäre?	14
2.5. Sind Geschenke erlaubt?	14
2.6. Soll es Disziplinarmaßnahmen geben?	15
2.7. Wie verhalten wir uns bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen?	15
3. Wer muss sich eine Selbstauskunftserklärung vorlegen lassen?	17

1. Was ist der Verhaltenskodex?

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten. Vor der Erstellung eines Verhaltenskodex könnte es sinnvoll sein, sich die Rechte von Kindern anzuschauen. Ebenso lohnt ein Blick ins Grundgesetz mit einem besonderen Blick auf die Artikel 1-3. Arbeitsfelder, die eine besondere Verantwortung für Menschen mit Behinderung haben, müssen sich zusätzlich mit der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigen.

Einige wesentliche Beschlüsse aus der UN-Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache:

(Der komplette ausführliche Text ist hier zu finden:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=45)

Jeder Mensch muss gut behandelt werden. Jeder Mensch hat Würde.

Jeder Mensch hat das Recht, so zu sein, wie er ist. Niemand darf diskriminiert werden.

Jeder Mensch muss gerecht behandelt werden.

Jeder Mensch muss die Hilfe bekommen, die er braucht.

Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.

Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.

Jeder Mensch darf für sich selber entscheiden.

Alles soll für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

Menschen mit Behinderung dürfen ihre Meinung sagen. Jeder darf alles sagen, was er will.

Jeder darf so sprechen, wie er es kann. Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf seine eigene Sprache.

Menschen mit Behinderung bekommen alle wichtigen Informationen.

Menschen mit Behinderung sollen anerkannt werden.

Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten. Menschen mit Behinderung dürfen Verträge machen.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung.

Menschen mit Behinderung sollen dort arbeiten, wo alle anderen Menschen auch arbeiten.

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu leben.

Menschen mit Behinderung haben das Recht, frei und sicher zu leben.

Niemand darf Menschen mit Behinderung Gewalt antun, sie missbrauchen oder sie ausnutzen.

Menschen mit Behinderung dürfen nicht verletzt werden.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf privaten Raum.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Hier die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
(Artikel 2)

2. Gesundheit

Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
(Artikel 24)

3. Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
(Artikel 28)

4. Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
(Artikel 31)

5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
(Artikel 12 und 13)

6. Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
(Artikel 19, 32 und 34)

7. Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
(Artikel 17)

8. Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
(Artikel 16)

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
(Artikel 22 und 38)

10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
(Artikel 23)



Der Verhaltenskodex gibt den Mitarbeiter*innen eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen. Der Kodex erleichtert das Ansprechen von unangemessenem und sexuell grenzüberschreitendem Verhalten. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Jeder Einrichtung ist es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen.
Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein.

Wer unterzeichnet den Verhaltenskodex?

Jede*r hauptamtliche Mitarbeiter*in und jede*r ehrenamtlich Tätige unterschreibt den Verhaltenskodex. Hat ein Träger oder eine Einrichtung im Zuge der Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts schon einen verbindlich geltenden Verhaltenskodex entwickelt, kann dieser die Selbstverpflichtungserklärung ersetzen.



2. Wie sieht die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz aus?

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und von innen verlassen werden können.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass allen Beteiligten keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und dürfen nicht abfällig kommentiert werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.



2.1. Wie viel und in welcher Form ist Körperkontakt angemessen?

In der Arbeit mit Menschen ist Körperkontakt alltäglich, wie z.B. das Händeschütteln zur Begrüßung. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder der hilfebedürftigen erwachsenen Person ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.



2.2. Auf welche Sprache und Wortwahl sollte geachtet werden?

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der anvertrauten Personen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter (gleichaltrigen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

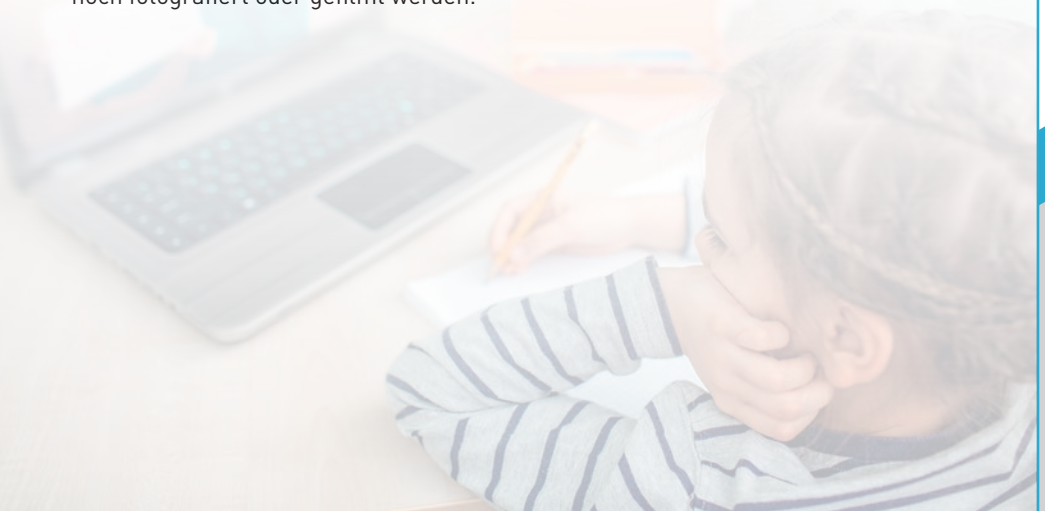


2.3. Was sollte beim Umgang mit und der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken beachtet werden?

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Menschen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch die anvertrauten Menschen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.



2.4. Welche Beachtung braucht Intimsphäre?

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

2.5. Sind Geschenke erlaubt?

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Anvertrauten zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.



2.6. Soll es Disziplinarmaßnahmen geben?

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den oder die Bestrafte*n auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson*en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson*en vorliegt.

2.7. Wie verhalten wir uns bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen?

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die Verantwortlichen sollten sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Angehörigen besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Angehörigen und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von anvertrauten Menschen in den Privatwohnungen von Seelsorger*innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der*s Erziehungsberechtigten oder Angehörigen ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer anvertrauten Person zu unterlassen, sofern es sich nicht um eine persönliche Assistenz im Zuge der Teilhabe an der Veranstaltung handelt. Persönliche Assistenz erhalten Menschen mit Unterstützungsbedarf. Diese kann entweder von dem*der betroffenen Teilnehmer*in selbst oder durch den Veranstalter organisiert werden. Wer auf einer Veranstaltung von welcher Person Assistenz erhält, wird vorab allen Beteiligten kommuniziert. Welche Aufgaben eine Assistenz hat, wird ebenfalls vorab von der Leitung mit dem*der Teilnehmer*in, dem*der Assistent*in und ggf. der gesetzlichen Vertretung der teilnehmenden Person geklärt und das entsprechende Einverständnis von allen Beteiligten eingeholt. Weitere Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer*innenteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3. Wer muss sich eine Selbstauskunftserklärung vorlegen lassen?

Alle kirchlichen Rechtsträger, die der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs von Speyer unterliegen sowie deren nicht-rechtsfähige nachgeordnete Einrichtungen. Gemeint sind insbesondere Pfarreien und kirchliche Verbände. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sowie alle sonstigen Rechtsträger sollen von der Diözese nur gefördert werden, wenn sie sich ebenfalls zur Anwendung der Rahmenordnung Prävention verpflichtet haben. Die Pflicht zur Einholung einer Selbstauskunftserklärung (SAE) gilt dann auch für diese Rechtsträger. Die Regelung gilt grundsätzlich auch, wenn Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen erbracht werden.

Selbstauskunftserklärung (SAE)

Gemäß § 3 Absatz 1.2.
der „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Speyer“

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

versichere hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten



Impressum

Bistum Speyer

Bischöfliches Ordinariat

Prävention

Kleine Pfaffengasse 16 | 67346 Speyer

Telefon: 06232-102-511

praevention@bistum-speyer.de

www.praevention-im-bistum-speyer.de



Präventionsbeauftragte:

Christine Lormes | Mobil: 0151 14879699 | christine.lormes@bistum-speyer.de

Olaf von Knobelsdorff | Mobil: 0151 14880088 | Heinz-Olaf.von-Knobelsdorff@bistum-speyer.de

Redaktion: Olaf von Knobelsdorff und Christine Lormes

Layout: Leufen Media Design, Wuppertal | **Fotonachweis:** Shutterstock.com

Druck: Englram & Partner GmbH, Haßloch, www.englram.de

Ein herzliches Dankeschön gilt dem Erzbistum Köln, insbesondere Manuela Röttgen für die Erarbeitung der Vorlage für diese Heftreihe und das zur Verfügung stellen! Zudem möchten wir uns für die konstruktiven Rückmeldungen und Hilfestellungen durch den Beraterstab und den Runden Tisch Prävention der Diözese und insbesondere bei Frau Prof. Dr. Wolff bedanken.

© 1. Auflage | Bistum Speyer, November 2020

Heft 1 | Grundlegende Informationen

Anregungen und Empfehlungen sollen Ihnen helfen, wie Sie die Konzeptarbeit beginnen und welche Personen zu beteiligen sind.

Heft 2 | Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Konkrete Fragestellungen unterstützen Sie dabei, Ihre Strukturen, Arbeitsabläufe, Kommunikationswege und weitere Faktoren zu überprüfen, um sie anschließend überarbeiten bzw. neu installieren zu können.

Heft 3 | Personalauswahl und -entwicklung / Aus- & Fortbildung

Ihnen werden Tipps gegeben, wie Sie das Thema Kinderschutz im Bewerbungsgespräch behandeln und die persönliche Eignung eines Bewerbers überprüfen können. Desweiteren widmet sich dieses Heft der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige.

Heft 4 | Erweitertes Führungszeugnis

Diese Arbeitshilfe soll Sie bei der Umsetzung der im Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung beschriebenen Anforderungen unterstützen.

Heft 5 | Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung

Die hierin beschriebenen Ausführungen sollen Anregungen geben, klare und speziell auf die Einrichtung hin ausgerichtete, verbindlich für alle Tätigen geltende Verhaltensregeln zu formulieren.

Heft 6 | Beschwerdewege

Dieses Heft nimmt die Kommunikations- und Konfliktkultur in Ihrer Einrichtung in den Blick und beschreibt die konkreten Verfahrenswege, wenn es zu einem Übergriff gekommen ist.

Heft 7 | Qualitätsmanagement. Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventions- & Interventionsmaßnahmen

In diesem Heft erhalten Sie Tipps zur Evaluation Ihres Schutzkonzeptes, zur Auswertung der Ergebnisse und zur Weiterentwicklung der Schutzfaktoren.

Heft 8 | Nachhaltige Aufarbeitung

Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie eine erlebte Krisensituation, z.B. ein Verdachtsfall, in der Einrichtung fachlich adäquat aufbereitet werden sollte.